

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1903.

№ XI. Verordnung

vom 31. März 1903,

betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes
vom 31. Mai 1902.

Zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 verordnen wir auf Grund des § 67 Abs. 1 desselben was folgt:

Art. 1.

Unter „Ausland“ und „Ausländer“ im Sinne der §§ 2 ff. sind nur außer-^{zu § 2 des} deutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete ^{Steuerj. 1902.} gehören nicht zum „Ausland“, sondern zum Deutschen Reich. Das Reichsland Elsaß-Lothringen steht den Bundesstaaten gleich.

Die Heranziehung eines Ausländers zur Einkommensteuer auf Grund der allgemeinen Steuerpflicht (§ 2 Nr. 3) erfolgt bei Begründung eines Wohnsitzes im Fürstentum sowie bei einem des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte sofort, dagegen bei einem nicht des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte (Nr. 3^a) erst nach mehr als einjähriger Dauer. In Fällen letzterer Art erstreckt sich die Steuerpflicht nicht nachträglich mit auf das erste Jahr des Aufenthaltes im Fürstentum.

Ein Aufenthalt eines Ausländers im Fürstentum „des Erwerbes wegen“ setzt die Absicht längerer Dauer und als Hauptzweck die Erzielung eines Erwerbes auf eigene Rechnung voraus. Die Steuerpflicht wird daher in dieser Beziehung nicht begründet, wenn der betreffende Aufenthalt — wenn auch wiederholt — nur rein gelegentlich oder vorübergehend stattfindet.